



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: Yacht-Club Harkortsee (Kürzel: YCH). Er hat seinen Sitz in Hagen/Westfalen, Baukey 1-5 (am Harkortsee).
- 2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter der Nr.: VR 1041 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung von geordnetem Sport und Trainingsmaßnahmen
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund NRW
- b) Deutschen Segler Verband (DSV)
- c) Segler Verband NRW (SV NRW)

§ 4 Farben und Auszeichnungen

- 1) Die Farben des Vereins sind: Blau und Gelb.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Führen des Vereinsstanders (siehe Anlage).

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis zum vollendeten 13. Lebensjahr) und Jugendliche (14-17 Jahre)
 - c) Familienmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Fördermitglieder
- 2) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Näheres regelt eine Beitrittsordnung.
- 3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes.

- 4) a) Der Jahresbeitrag ist am *01.04 des Jahres* fällig und wird per SEPA Basis Lastschriftverfahren eingezogen.
 - b) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
 - c) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
 - d) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC) den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
 - e) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
- 5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließendem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich, mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende schriftlich den Ehrenrat als neutrale Schlichtungsstelle für Seine Sache anrufen.
 - 6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein, erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, mit Ausnahme von offenen Verbindlichkeiten. Im Falle des Ausschlusses darf der Vereinsstander und entsprechende Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.
 - 7) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung
- d) Der Ehrenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- 3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- 4) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Neuwahl des Vorstandes;
 - d) Bestätigung des Jugendwartes oder Jugendwartin, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - f) Veranstaltungskalender;
 - g) Haushaltsvoranschlag;

- h) Anträge;
- i) Verschiedenes
- 5) Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter oder ein bestellter Sitzungsleiter leiten die Versammlung. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- 8) Satzungsänderungen müssen mit der Einladung angekündigt werden und können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- 9) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
- 10) Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
- 11) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellv. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Verwaltungswart/in
 - dem/der Sportwart/in
 - dem/der Stegwart/in
 - dem/der Geländewart/in
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem/der Sozialwart/in
- 2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/in und der/die Verwaltungswart/in.
Die für die Ausführung von Zahlungsanweisungen notwendige Unterschrift wird grundsätzlich vom Kassenwart/in oder Verwaltungswart/in geleistet; Für den Fall der Verhinderung des Kassenwartes oder des Verwaltungswartes, werden der/die
 - 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Unterschrift ermächtigt.
- 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- 5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- 6) Der Vorstand kann sich durch ständige Beisitzer erweitern.
Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person (Personalunion) ist zulässig, nicht jedoch in Verbindung mit der Kassenführung (Kassenwart).

§ 9 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- 1) Zur Vereinsjugend gehören Vereinsmitglieder bis 18 Jahren sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der aktuellen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 3) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart oder Jugendwartin vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
- 4) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und

durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 10 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei erfahrenen Mitgliedern. Er ist zuständig für die Ehrenratsverfahren. Die Leitung obliegt dem auf der Mitgliederversammlung gewählten Obmann. Die Wahl des Ehrenrates erfolgt jeweils auf zwei Jahre, und zwar jeweils in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahlen sind. Er fungiert als Schlichtungsstelle bei Streit zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand. Er unterbreitet Schlichtungsvorschläge zur Lösung des Konfliktes. Ein Schlichtungsvorschlag gilt als angenommen, wenn alle streitenden Personen diesem Vorschlag zugestimmt haben. Erst wenn die Schlichtung gescheitert ist, übergibt der Ehrenrat dem Vorstand eine Empfehlung, über das weitere Vorgehen in der Sache.

§ 11 Ordnungen

- 1) Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins sowie weitere, für das Vereinsleben notwendige Ordnungen.
- 2) Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
- 3) Außerdem sind Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 4) Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Haftungsbestimmungen

Die Haftung des Clubs oder seiner Organe für irgendwelche Schäden oder Unfälle gegenüber Mitgliedern oder Gästen ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Der Club bietet allen Mitgliedern eine im Beitrag enthaltene Versicherung über die Sporthilfe e.V.

Der Club haftet nicht für Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeld, die auf dem Vereinsgelände oder bei Veranstaltungen außerhalb des Vereinsgeländes abhandenkommen oder beschädigt werden. Das Bootsmaterial und sonstige Gerätschaften sind von jedem Mitglied selbst zu versichern.

Mitglieder oder Gäste, die Gegenstände des Clubvermögens vorsätzlich oder fahrlässig beschädigen, werden für den eingetretenen Schaden haftbar gemacht. Der Club haftet für seine Organe gem. § 31 BGB.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an den Stadtsporthilfe Hagen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Anlage: Stander des YCH

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 07. März 2008

Geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. März 2020